

Mariahilfer Straße 37-39, 2. OG
1060 Wien

konsultationen@rtr.at

Rundfunk und Telekom Regulierungs-GmbH
Mariahilfer Straße 77 - 79
A-1060 Wien
Österreich

Datum: 29. Mai 2012

[REDACTED]

[REDACTED]

DVR 0043257 • ZVR 271669473

Entwurf einer Mitteilungsverordnung nach § 25 Abs 3 TKG 2003 (MIT-V)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Unter Bezugnahme auf das Konsultationsverfahren zum Entwurf einer Mitteilungsverordnung nach § 25 Abs 3 TKG 2003 (MIT-V) möchten wir Ihnen die Position des Verbandes Alternativer Telekom-Netzbetreiber (VAT) zur Kenntnis bringen.

Allgemeines

Obwohl dem grundsätzlichen Wunsch nach Transparenz und einer besseren Information der Endkunden beizupflichten ist, empfindet der VAT die gegenständliche Verordnung als vollkommen überzogen und unverhältnismäßig und sieht keine Veranlassung für die Erlassung der Verordnung.

Sofern die RTR-GmbH sich darauf bezieht, dass die Mitteilungen der Betreiber für die betroffenen Teilnehmer in der Vergangenheit oft intransparent, zB durch Verschleierung der Mitteilung als Werbebotschaften oä. war und dass dies sich in den Beschwerden der Teilnehmer im Rahmen von Endkundenstreitschlichtungsverfahren nach § 122 TKG wieder spiegelt, so ist dies eine nicht nachvollziehbare Behauptung. Den Streitschlichtungsberichten der RTR-GmbH ist eine genaue Anzahl dieser Verfahren nicht zu entnehmen, da sie gesammelt unter „sonstige Vertragsstreitigkeiten“ geführt werden, die mit 173 Streitigkeiten¹ pro Jahr im Vergleich zu ca. 15.000.000 Teilnehmeranschlüssen eine verschwindend geringe Anzahl darstellen.

Wie schon mehrfach angemerkt ist es dem VAT unverständlich warum gerade die Telekommunikationsbranche im Vergleich zu anderen Branchen, mit derart strikten Konsumentenschutzregelungen konfrontiert wird.²

Nach der Kostenbeschränkungsverordnung und der Roaming-VO, kommt nun mit der MIT-V eine weitere, die Gestaltungsfreiheit der Betreiber einschränkende Regelung auf die Branche zu.

¹ Siehe Tätigkeitsbericht der Schlichtungsstelle 2010, Seite 17, Abbildung 5

² In diesem Zusammenhang verweisen wir auf unseren Telekom-Barometer 1.0 vom 15.12.2011;
http://www.vat.at/TKB/TK-Barometer_1%200_15122011.pdf

Die gegenständliche Verordnung stellt außerdem einen wesentlichen Eingriff in die Privatautonomie der Betreiber dar und einen schwerwiegenden Eingriff in die im Zivilrecht geltende Gestaltungsfreiheit von Verträgen.

Best-Practice-Leitfaden

Besonders überrascht ist der VAT über den im Vorwort der Erläuternden Bemerkungen enthaltenen Verweis auf den „Best-Practice-Leitfaden zu Änderungen nach § 25 Abs. 3 TKG“. Dieser Leitfaden wurde zwar im Telekom Newsletter TK04/2009 erwähnt, ist aber unter der angegebenen Webadresse nicht auffindbar. Dass durch einen nicht abrufbaren Leitfaden keine Besserung eintreten kann ist freilich selbstverständlich.

Abgesehen davon ist fraglich, welche Verpflichtungen sich aus einem im Newsletter der RTR-GmbH angekündigten und auf deren Website zugänglich gemachten Leitfaden, für Betreiber ergeben hätten bzw. haben.

Mangelnde Unterscheidung Geschäfts und Privatkunden

Sollte die Behörde trotz der dargelegten Gründe die Verordnung erlassen, hat sie eine dringend gebotene Unterscheidung zwischen Privat- und Geschäftskunden vorzunehmen und den Anwendungsbereich der Verordnung auf Vertragsbeziehungen mit Privatkunden einzuschränken. Dass auf Grund des unterschiedlichen Schutzbedürfnisses, der Anforderungsprofile und der Verhandlungsmacht von Privat- und Geschäftskunden, nie das gleiche Schutzniveau angewandt werden darf, werden wir nicht müde zu betonen.

Dies gilt insbesondere im Anwendungsbereich dieser Verordnung, da Verträge (und auch einseitige Änderungsrechte) mit Geschäftskunden meist gesondert verhandelt werden. Besonders bedenklich wäre auch die vorgesehene Regelung der Kündigung ohne Restentgelt für in Anspruch genommenen Vergünstigungen (man denke dabei an die Verkabelung oder Anbindung ganzer Bürogebäude).

Zu den einzelnen Regelungen im Konkreten

§1 MIT-V

Der in den erläuternden Bemerkungen enthaltene Hinweis, dass bei Nichteinhaltung der Verordnung die angekündigten Änderungen zivilrechtlich nicht wirksam werden, erscheint dem VAT mehr als bedenklich.

Da der Hinweis einen gravierenden Eingriff in die Privatautonomie von Betreibern als auch Teilnehmern darstellt, ist er ersatzlos zu streichen.

§ 2 MIT-V

Die in Absatz 1 und 3 geforderte Gegenüberstellung der bisherigen vertraglichen Regelungen beziehungsweise bisherigen Entgelte ist aus Sicht des VAT überzogen. Durch die Mitteilung von nicht ausschließlich begünstigenden Änderungen, sollen Teilnehmer über Neuerungen informiert werden und nicht über bisherige Regelungen bzw. Entgelte, die den Teilnehmern aufgrund der monatlichen Rechnung bzw. der von ihnen unterschriebenen Verträge (bzw. AGB) bekannt sein sollten.

Die geforderte Gegenüberstellung kann nur mit sehr großen administrativen Aufwendungen umgesetzt werden und würde den Endkunden höchstwahrscheinlich lediglich irritieren.

Des Weiteren wird in § 25 Abs. 3 TKG lediglich gefordert, dass Teilnehmern nicht ausschließlich begünstigende Änderungen mitzuteilen sind. „Der Volltext der Änderungen ist den Teilnehmern auf deren Verlangen zuzusenden.“³ Durch die Forderung der Gegenüberstellung, eigentlich sogar der „volltextlichen“ Darstellung, übersteigt die RTR-GmbH die ihr übertragenen Kompetenzen, weshalb der VAT fordert die korrespondierenden Passagen zu streichen.

§ 3 Abs. 1-3 MIT-V

Formerfordernisse für bestimmte Vertragstypen sind dem Zivilrecht nicht fremd, da sie je nach Vertragsart als Schutz vor Übereilung oder möglicher verdünnter Willensfreiheit dienen sollen. Die verpflichtende Verwendung von Textbausteinen als ein neues, wohl strengstes denkbare Formerfordernis ist absolut überschießend. Da dadurch massiv in die Gestaltungsfreiheit der Betreiber eingegriffen wird, fordert der VAT eine Streichung der Textbausteine.

§ 3 Abs. 3 MIT-V

Hinsichtlich der Formulierung, dass auf Grund dieses Sonderkündigungsrechtes keine Restentgelte für eine allenfalls noch bestehende Mindestvertragsdauer bzw. in Anspruch genommene Vergünstigungen anfallen, sei gesagt, dass dadurch das Modell der gestützten Endgeräte in Gefahr gebracht wird. Betreiber müssten das Modell neu bewerten und unter Umständen, allein um sich vor Missbrauch zu schützen, die Modelle gänzlich einstellen.

§ 3 Abs. 4 MIT-V

Hierbei handelt es sich im Wesentlichen um eine Zusammenfassung der bereits in § 25 Abs. 3 TKG normierten Verpflichtungen hinsichtlich des Inhaltes der Mitteilung. Dieser Absatz ist daher ersatzlos zu streichen.

§ 4 Abs. 1 MIT-V

Fraglich ist, was die Behörde unter dem Begriff der aktiven Übermittlung versteht. Bereits jetzt übermitteln Anbieter jede Mitteilung einer Änderung der AGB aktiv weshalb der VAT anregt festzuhalten, dass Übermittlungen per E-Mail und SMS als zulässige Form der Mitteilung anzusehen sind.

Im Zivilrecht gilt das Prinzip, dass Verträge in jener Form abgeändert werden sollten, in der sie seinerzeit auch entstanden sind. Folgt man nun dem Wortlaut der Verordnung so besteht ein strengeres Formerfordernis bei Abänderungen von Verträgen als bei Entstehung dieser. Worin die sachliche Rechtfertigung für eine derartige Differenzierung liegt, bleibt unerklärt.

Die Mitteilung über AGB-Änderungen sollte nicht anders behandelt werden, als die Zustellung einer Rechnung, insbesondere da das Gesetz in § 25 Abs. 3 TKG den Aufdruck von Änderungen „auf einer periodisch erstellten Rechnung“ ausdrücklich als Beispiel einer zulässigen Mitteilung nennt.

§ 25 Abs. 3 TKG verankert das Recht der Betreiber zur einseitigen Änderungen der Vertragsbedingungen, um der technologischen Entwicklung gerecht werden zu können. Durch eine zu strenge Auslegung des Begriffes der aktiven Übermittlung, würde dieses Recht gegenüber Prepaid Kunden konterkariert werden.

³ § 25 Abs.3 3. Satz

Eine Übermittlung auf postalischem Wege ist bei vielen Prepaid Kunden ebenso nicht möglich wie die Übermittlung per Email und so bleibt als einzige Alternative die Mitteilung per SMS, welche im Übrigen vom OGH in der Entscheidung 4 Ob 227/06w als zulässige Form der Information von Prepaid Kunden anerkannt wurde.

§ 4 Abs. 3 MIT-V

Die geforderte Darstellung der Änderungen auf der ersten Seite des Schreibens, bedeutet erhebliche Kosten für Betreiber, da das Layout der Rechnung sowie die komplette Rechnungsgestaltung und die Interfaces zu den technischen Systemen umprogrammiert werden müssten. Die Möglichkeit, auf der ersten Seite der Rechnung einen deutlich sichtbaren Hinweis zu platzieren, dass es wesentliche nicht ausschließlich begünstigende Änderungen in den AGB gibt und ebendort einen Hinweis anzubringen, auf welcher Seite konkret diese Änderungen zu finden sind, würde den Aufwand wesentlich schmälern.

Wir bitten Sie unsere dargelegten Bedenken zu berücksichtigen und stehen für Rückfragen jederzeit zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

VAT – VERBAND ALTERNATIVER TELEKOM-NETZBETREIBER

Mag. Florian Schnurer, LL.M.
Geschäftsführer-Stellvertreter